

Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend." (Drucksache Nr. 49.)

Berichterstatter Herr Vizepräsident Spitz.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Vizepräsident Spitz: Meine Herren! Der mit dem vorliegenden Dekret Ihnen unterbreitete Gesetzentwurf ist des ausführlicheren im Dekret selbst begründet worden. Er hat sodann weiter eine eingehende Behandlung in dem von der Gesetzgebungsdeputation der Ersten Kammer erstatteten Berichte gefunden, und auch Ihre Deputation hat dem einen, wenn auch wesentlich kürzeren Bericht beigelegt.

Nach alledem ist die gegenwärtige Materie so erschöpfend behandelt, und durch die genannten Drucksachen ist auch der Gegenstand der Behandlung so zu Ihrer Kenntniß gebracht, daß ich mich füglich meines theils als Berichterstatter heute weiterer Ausführungen enthalten könnte. Da indessen der gegenwärtige Entwurf der einzige Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist, sei es mir gestattet, die Verhandlung, die sich muthmaßlich nicht zu umfänglich gestalten wird, wenigstens mit einigen Worten einzuleiten.

Was die Geschichte des vorliegenden Entwurfes anlangt, so ist der Gedanke, es möchten die Verwaltungsrechtspflege und die für diese geschaffenen Organe auch für kirchliche Zwecke nutzbar gemacht werden, bereits in der Zwischendeputation aufgetaucht und behandelt worden, die vom Landtage 1897/98 eingesetzt und mit der Feststellung des Entwurfes des Gesetzes für die Verwaltungsrechtspflege betraut gewesen ist. Damals wurden in dieser Hinsicht ziemlich weit gehende Ideen vertreten; es wurde der Gedanke ventilirt, ob man nicht kirchliche Angelegenheiten in beliebigem Umfange den Verwaltungsgerichten überweisen solle, und es wurde dabei auch zum Theil von der Ansicht ausgegangen, daß dieses statthaft sei, ohne sich zuvor mit den kirchlichen Faktoren und Organen ins Vernehmen zu setzen. Man wies in der Zwischendeputation zur Begründung dieser Ansicht darauf hin, daß in Sachsen ein Konkordat mit der evangelischen Kirche nicht bestehe und es folgeweise auch gesetzlich nicht unzulässig sei, diejenigen Zuständigkeiten wieder auf den Staat zurückzunehmen, die man bei der 1873er Gesetzgebung der evangelischen Kirche übertragen hat. Dieser Standpunkt wurde indessen weder von der Regierung, noch von der Mehrheit der damaligen Zwischendeputation getheilt; im Gegentheil war man der Ansicht, daß, nachdem einmal die evangelische Kirche durch das 1873er Gesetz selbständig gemacht und in Bezug auf ihre Zu-

ständigkeiten genau abgegrenzt worden war, eine Aenderung dieser Zuständigkeiten wiederum nur im Einvernehmen und bez. unter Zustimmung der Organe der evangelisch-lutherischen Kirche zulässig sei. Zum anderen ging man von der Ansicht aus, daß auch der Kreis derjenigen Gegenstände, welche der Verwaltungsrechtspflege auf kirchlichem Gebiet unterworfen werden können, durch gewisse Gesichtspunkte beschränkt sein muß, und zwar beschränkt einmal durch den Gesichtspunkt, daß diejenigen Gegenstände, die man der Verwaltungsrechtspflege überwiese, sich nach der Beschaffenheit der für die Verwaltungsrechtspflege bestimmten Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung vor den letzteren eignen. Diese Ansicht liegt so sehr im Wesen der Sache, daß sie die allseitige Billigung der Zwischendeputation gefunden hat, und damals schon wurden auch von der Königl. Staatsregierung diejenigen Gegenstände, die man von diesem Gesichtspunkte aus als zur Unterstellung unter die Verwaltungsrechtspflege geeignet ansah, bezeichnet, und zwar im wesentlichen in dem Umfange bezeichnet, wie sie den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden. Bekanntlich nun, meine Herren, sind es zwei Gruppen von Gegenständen und Angelegenheiten, die nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 in Sachsen der Verwaltungsrechtspflege unterstellt worden sind; zum einen solche, bei denen die Verwaltungsgerichte von vornherein gleich einsetzen, das sind die sog. Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts, zum anderen Theil solche, bei denen die Ueberprüfung erst in der letzten Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, das sind diejenigen Fälle, die im Wege der Anfechtungsklage verfolgt werden. Von beiden Füglichkeiten ist im vorliegenden Falle auch für kirchliche Zwecke Gebrauch gemacht worden. Die Fälle, die diesen Gruppen unterstellt worden sind, finden Sie in § 2 und 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Ihre Deputation hat nicht verfehlt, die so jenen beiden Gruppen zugewiesenen Gegenstände nach den angedeuteten Gesichtspunkten hin einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und sie ist hierbei allenthalben zu der Ansicht gekommen, daß die Auswahl jener Gegenstände durchaus den gekennzeichneten Gesichtspunkten entspricht und daß dasselbe auch der Fall ist in Bezug auf die Einordnung jener Gegenstände unter die genannten beiden Gruppen.

Sie werden es mir unter solchen Umständen jedenfalls nachsehen, wenn ich es heute unterlasse, auf die einzelnen Gegenstände, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit überwiesen werden sollen, meines-